

## ***Verkaufs, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen***

### **1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten sowohl für den vorliegenden Auftrag als auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers sind für uns nur bindend, falls wir diese schriftlich anerkannt haben. Sollten einzelne dieser Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen bestehen. Soweit in diesen Bedingungen oder im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

### **2. Schriftform**

Mündliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Erklärungen per Datenfernübertragung werden wirksam, wenn nicht binnen 2 Wochen nach Zugang vom Empfänger widersprochen wird. Soweit nichts besonderes vereinbart ist, trägt grundsätzlich der Absender das Risiko der einwandfreien Übermittlung der Erklärung.

### **3. Angebote und Kostenvoranschläge**

Unsere Angebote sind freibleibend und Kostenvoranschläge unverbindlich. Sämtliche Angebotsunterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Soweit der Auftrag nicht zustande kommt, sind diese auf unser Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden.

### **4. Lieferfristen und –termine, Verzug, Unmöglichkeit**

Lieferfristen und –termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzuges oder von uns zu vertretender nachträglicher Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, soweit uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt nicht, soweit der Liefertermin ausdrücklich schriftlich als vertragswesentliche Pflicht festgelegt wird.

Schadenersatzansprüche aufgrund Verzuges sind auf den von uns bei Vertragschluß vorhersehbaren Schaden beschränkt. Der Ersatz von Schäden aus Betriebsunterbrechung und entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.

Vor Ausübung des Rücktrittsrechts wegen Verzugs hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist – mindestens vierzehn Tage- zu setzen.

### **5. Höhere Gewalt und unverschuldetes Unvermögen**

Höhere Gewalt sowie unverschuldetes nachträgliches Unvermögen bei uns oder unseren Lieferanten, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel, Streik oder Aussperrung berechtigen uns, die Lieferungen für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirksamkeit hinauszuschieben. Dauern die Ereignisse jedoch länger als 6 Wochen oder wird die von uns zu erbringende Leistung infolge des Ereignisses unmöglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **6. Preise**

Die Berechnung unserer Lieferungen erfolgt zu den am Liefertag gültigen Preisen. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und beinhalten nicht die Mehrwertsteuer.

## **7. Versand**

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab Werk nach unserem Ermessen, wenn eine besondere Versandart in der Bestellung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

## **8. Außenverpackung**

Die in Rechnung gestellte Außenverpackung – Kisten oder Spezialkartons – wird bei frachtfreier Rücksendung, sofern sie in gutem Zustand hier eintrifft und ihrer Art nach wiederverwendet werden kann, mit 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben.

## **9. Vergütung von Werkzeugkosten**

Der Besteller erwirbt durch anteilige Vergütung von Werkzeugkosten kein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Diese bleiben unser Eigentum.

## **10. Gewährleistung**

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen sowie im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der Besteller hat die Ware nach Anlieferung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes umgehend einer Wareneingangskontrolle zu unterziehen. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Empfang, schriftlich vorzubringen. Andere Mängel sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Entdeckung, schriftlich mitzuteilen.

Bei berechtigter und rechtzeitiger Beanstandung beheben wir die Mängel nach eigener Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung oder Nachbesserung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Im Rahmen der Gewährleistungsabwicklung werden die Kosten des Transportes mangelfreier Waren zum Bestellen sowie die unmittelbar zur Mangelbeseitigung an der gelieferten Ware selbst entstehenden Nachbesserungskosten ersetzt.

Eine weitergehende Haftung für Gewährleistungsabwicklung sowie Schäden, die nicht an der gelieferten Sache selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen, soweit solche Schäden nicht auf der Abwesenheit ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften beruhen und die Zusicherung gerade das Risiko des eingetretenen Schadens beinhaltet.

Werden seitens des Bestellers oder Dritter an von uns gelieferten Waren Änderungen oder unsachgemäße Instandsetzungen vorgenommen, so entfällt jegliche Mängelhaftung.

## **11. Zahlungen und Kreditwürdigkeit**

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; sämtliche damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Gewähr für Formrichtigkeit oder für rechtzeitige Präsentation oder Protesterhebung wird nicht übernommen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Staatsbank in Rechnung zu stellen.

Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur mit schriftlicher Vollmacht berechtigt.

Unsere gesamten Forderungen werden sofort fällig, wenn der Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen die Zahlungsbedingungen nicht einhält, um einen Zahlungsaufschub nachsucht oder seine Zahlungen einstellt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach Mahnung und angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und unsere Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen, sofern diese nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **12. Eigentumsvorbehalt**

Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüchen, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum an den von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldorechnung.

Im Falle einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir zur Sicherung unserer im vorstehenden Absatz genannten Ansprüche Miteigentum an der neuen Sache, das der Besteller uns schon jetzt überträgt. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Der Besteller wird die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände unentgeltlich verwahren.

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller auf Widerruf im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, daß er mit seinem Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Absätzen vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen uns sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab.

Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz Abtretungen einzuziehen. Wir werden diese Forderungen solange nicht selbst einziehen, wie der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte auszuhändigen. Übersteigt der Wert der

bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, kann der Besteller insoweit Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verlangen. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Stelle sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Falls wir nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, so sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere verlorengegangenen Gewinn und Erstattung von Kosten, bleiben vorbehalten.

### **13. Verkauf in andere Länder**

Die von uns gelieferten Waren dürfen in nicht eingebautem Zustand nur mit unserer schriftlichen Zustimmung in andere Länder als in die des gemeinsamen Marktes verkauft werden.

Im Falle eines Verstoßes steht uns außer dem Anspruch auf Schadenersatz auch das Recht zu, die laufenden Aufträge zu streichen.

### **14. Haftungsausschluß über die Bedingungen hinaus**

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche- auch Schadenersatzansprüche- gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, vorvertraglicher Pflichten und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend gehaftet wird.

### **15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geltung nur des österreichischen Rechts**

Erfüllungsort ist der Sitz von *Hella Fahrzeugteile Austria GmbH* .

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten- einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen- ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von *Hella Fahrzeugteile Austria GmbH* .

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Hella Fahrzeugteile Austria GmbH  
Fabriksgasse 2  
A-7503 Großpetersdorf